

I N H A L T

Nr.		Seite
51. 5. X. 78 GSZ 1/78	Der Streitwert einer unselbständigen Anschlußrevision ist dem Wert der Revision hinzuzurechnen, wenn die Annahme der Revision gemäß § 554 b ZPO abgelehnt wird und dadurch die Anschlußrevision ihre Wirkung verliert	339
52. 16. X. 78 AnwSt (R) 6/78	Zum Begriff des außerhalb des Berufs liegenden Verhaltens eines Rechtsanwalts	342
53. 19. X. 78 II ZR 96/77	a) Der Widerspruch des Schuldners gegen eine eingelöste Lastschrift ist im Abbuchungsauftragsverfahren für die Schuldnerbank unbeachtlich. b) Eine mit dem Einzugsermächtigungsvermerk versehene Lastschrift darf die Schuldnerbank nach den für diese geltenden Vorschriften des Lastschriftabkommens behandeln, auch wenn der Schuldner Abbuchungsauftrag erteilt hat. In diesem Falle hat die Schuldnerbank gegenüber dem Lastschriftgläubiger keine Schutzpflicht, den Widerspruch des Schuldners unbeachtet zu lassen.	343
54. 6. XI. 78 AnwZ (B) 20/78	Zur sinngemäßen Anwendung des § 24 BRAO, wenn einem Amtsgericht gemäß § 23 c GVG die Familiensachen für die Bezirke zweier Amtsgerichte, die zu verschiedenen Landgerichtsbezirken gehören, zugewiesen worden sind	349
55. 7. XI. 78 VI ZR 128/76	Auch wenn ungewiß bleibt, worauf die tödliche Verletzung eines Verkehrsteilnehmers beruht, der nacheinander von zwei Kraftfahrzeugen angefahren worden ist, ist für die Anwendung des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB insoweit kein Raum, als die Auswirkungen des zweiten Unfalls dem Verursacher des ersten haftungsrechtlich zuzurechnen sind	355
56. 13. XI. 78 AnwZ (B) 29/78	Rechtsanwälten kann es gemäß §§ 227 a Abs. 2, 227 b Abs. 1 Satz 2 BRAO auch überlassen werden zu wählen, bei welchem von mehreren Landgerichten sie zusätzlich zugelassen werden wollen	363
57. 13. XI. 78 AnwSt (R) 13/78	Eine Auflage nach § 153 a StPO rechtfertigt nicht die Anwendung des § 115 b BRAO	370

Bienen

HEFT 6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

72. BAND



1979

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

Nr.		Seite
58.	13. XI. 78 AnwSt (R) 14/78	Zum Begriff der gesicherten Sachaufklärung . . . 370
59.	13. XI. 78 AnwSt (R) 17/77	1. Besetzung des Ehrengerichtshofs. 2. Zur Frage der standeswidrigen Werbung im Zusammenhang mit einem sogenannten „gebündelten Mandat“ 370
60.	14. XI. 78 KZR 24/77	a) Entsprechende Anwendung des § 100 Abs. 8 GWB auf Wettbewerbsbeschränkungen aufgrund agrarmarkttordnender EG-Vorschriften. b) Erfordernis der Schriftform für Verträge mit Wettbewerbsbeschränkungen, die nach Marktordnungsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften zulässig sind. c) Bezugnahme auf andere Urkunden als Beschlüsse, Satzungen und Preislisten reicht bei Sicherstellung der Inhaltskontrolle zur Wahrung der Schriftform nach § 34 GWB aus 371
61.	16. XI. 78 II ZR 94/77	Bei einer Publikums-Kommanditgesellschaft können nicht nur die Gesellschafter-Geschäftsführer der Komplementär-GmbH den beitretenden Kommanditisten aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in Verkehr gebrachten Werbeprospekte haften, sondern auch die Personen, die daneben besonderen Einfluß in der Gesellschaft ausüben und Mitverantwortung tragen 382
62.	28. XI. 78 VI ZR 257/77	Hat ein Fluggast während eines internationalen Fluges Gegenstände seines Handgepäcks dem Flugpersonal auf dessen Anordnung zur Aufbewahrung übergeben, so haftet der Luftfrachtführer für deren Verlust nach § 44 Abs. 1 Satz 2 LuftVG unter Beschränkung auf die Haftungshöchstsummen des Art. 22 Abs. 3 WA 389
63.	29. XI. 78 VIII ZR 263/77	Hat der Vermieter eines Grundstücks dem Mieter in dem schriftlich abgeschlossenen Verträge das Recht eingeräumt, Substituten (Ersatzmieter) zu benennen, die auf Zeit in die Rechtsstellung als Mieter eintreten, während der bisherige Mieter für die Dauer der Substitution die Bürgschaft für die Erfüllung der Mieterpflichten zu übernehmen hat, so bedarf der Vertrag zwischen Mieter und Substituten für längere Zeit als ein Jahr der Schriftform 394